Rechtsanwaltes bedienen bzw. durch diesen - außer in der Befragung des Rechtsverletzers - vertreten lassen kann.
So kann beispielsweise der Rechtsanwalt im Auftrage des Bürgers für diesen die Mitteilung über die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens entgegennehmen, eine schriftliche Stellungnahme zur Ordnungswidrigkeit einreichen oder die Zahlungsforderung begleichen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren, die aufgrund ihres Gegenstandes politisch-operativ bedeutsam sind, ist eine enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den politisch-operativen Diensteinheiten einschließlich der Untersuchungsabteilungen des MfS und dem entscheidungsbefugten Organ notwendig. In derartigen Fällen ist eine detaillierte Vorbereitung und Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens erforderlich, wobei mit dem beteiligten Organ Konzeptionen für die Gesprächsargumentation, die Befragungspläne oder die Ausgestaltung der Begründung für die auszusprechende Ordnungsstrafe zu beraten und festzulegen sind, um die gesamtstaatlichen Interessen und Zielstellungen zu realisieren. Ein solches Herangehen ist grundsätzlich erforderlich, wenn Ordnungsstraftatbestimmungen für die Bekämpfung von Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher genutzt werden sollen.

Zur konsequenten, umfassenden, differenzierten und vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Bestrebungen des Gegners, Jugendliche zur Verwirklichung seiner Hauptrichtungen zur Schaffung, Erweiterung und Inspirierung einer inneren Opposition und politischer Untergrundtätigkeit zu mißbrauchen sowie zur Vorbeugung und Zurückdrängung gesellschaftsschädlicher Verhaltensweisen Jugendlicher ist es erforderlich, die Potenzen einer Reihe verwaltungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften in der politisch-operativen

¹ Vgl. Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. 12. 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1, 3 3 Abs. 1 c und e)